

58. Fällt unter das Aufwertungsverbot des § 66 AufwG. auch ein Hypothekendarlehen, das eine Bank zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel bei einer Versicherungsaktiengesellschaft aufgenommen hat?

AufwG. § 66.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Dezember 1927 i. S. G. Versicherungsaktiengesellschaft (A.) w. F.-Bank G. m. b. H. (Bekl.). V 236/27.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hat im Jahr 1909 bei einer Lebensversicherungsaktiengesellschaft ein auf 10 Jahre unkündbares Darlehen von 180000 M aufgenommen und dafür an einem ihr gehörigen Hausgrundstück eine Hypothek bestellt. Die Forderung ist im Jahre 1923 auf die Klägerin übergegangen (die ebenfalls eine Versicherungsaktiengesellschaft ist). Diese verlangt Aufwertung, ist aber in beiden Vorinstanzen unterlegen. Auch die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Revision ist unbegründet, denn der eingeklagte Anspruch ist durch § 66 AufwG. ausgeschlossen.

Die Beklagte war im Jahr 1909 und ist auch zur Zeit noch ein Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darlehen von Geld dient. Die der Hypothek zugrundeliegende Forderung rührt aus einem der Beklagten gegebenen Darlehen her. § 66 des AufwG. trifft also mindestens seinem Wortlaut nach zu; es liegt keine der dort aufgeführten Ausnahmen vor. Daß für das Darlehen eine Hypothek bestellt ist, schließt die Anwendung des § 66 nach seiner ausdrücklichen Vorschrift nicht aus. Ebensovienig steht dieser Anwendung der Umstand entgegen, daß das Darlehen bei seiner Hingabe auf 10 Jahre fest gegeben worden ist; das hat der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 7. Oktober 1926 (RGZ. Bd. 114 S. 354) bereits ausgesprochen.

Die Klägerin hält den § 66 AufwG. deshalb nicht für anwendbar, weil für sie die Hingabe des Darlehens ein gewöhnliches Hypothekengeschäft gebildet habe, bei dem ihr die Beklagte nicht anders gegenübergestanden habe als jeder andere Darlehenssucher, und bei dem die Eigenschaft der Beklagten als einer

Kreditbank keinerlei Rolle gespielt habe; namentlich sei über die von der Beklagten damals beabsichtigte Verwendung des Geldes nichts gesprochen worden. Die Beklagte habe das Geld nicht bankmäßig hereingenommen. Unter solchen Umständen könne von der Begründung eines Bankguthabens, wie es der § 66 AufwG. voraussetze, nicht die Rede sein. Alle diese von der Klägerin angeführten Tatsachen, deren Wichtigkeit hier zu unterstellen ist, können aber die Anwendung des § 66 AufwG. nicht hindern. Soweit die Klägerin geltend macht, die Hingabe des Darlehens habe für sie die Bedeutung einer Vermögensanlage gehabt, ist ihr entgegenzuhalten, daß es, wie schon in dem angeführten Urteil vom 7. Oktober 1926 dargelegt, für die Frage der Anwendbarkeit des § 66 belanglos ist, ob die Hingabe des Darlehens für den Geldgeber eine Vermögensanlage bedeutete, daß es vielmehr entscheidend darauf ankommt, ob das Geld für den Bankbetrieb des Empfängers verwendet worden ist. Diese Voraussetzung ist hier gegeben. Unstreitig hat die Beklagte das Geld seinerzeit aufgenommen, um ihre Betriebsmittel zu verstärken. Sie hat unwiderlegt vorgetragen, daß der wichtigste Teil ihres damaligen Geschäftsbetriebs in der Hingabe von Geldern an Bauunternehmer bestanden habe und daß sie sich die dazu nötigen erheblichen Mittel zum Teil, wie im vorliegenden Fall, durch Aufnahme von Hypotheken auf Grundstücke verschafft habe, die sie, um ihre eigenen Hypotheken zu retten, im Zwangsversteigerungsverfahren habe erstehen müssen.

Die Klägerin will weiter entscheidendes Gewicht darauf gelegt wissen, daß das Geld nicht bankmäßig gegeben und auch nicht bankmäßig hereingenommen worden sei. Sie sei verpflichtet, einen Teil ihres Vermögens in Hypotheken anzulegen, und um ein solches einfaches Hypothekengeschäft habe es sich bei dem streitigen Darlehen gehandelt. Dieser auch im Schrifttum mehrfach vertretenen Ansicht kann jedoch nicht zugestimmt werden, denn sie findet im Gesetz keine Stütze. Bei den Vorarbeiten zum Aufwertungsgesetz ist nach mehrfacher Richtung erzoogen worden, ob nicht das Verbot der Aufwertung von Darlehen, die einer Bank gegeben wurden, einzuschränken sei. Namentlich bestand zeitweise starke Neigung, die sogenannten selbständigen Darlehen, die von Banken in gleicher Weise wie von anderen Kaufleuten genommen waren, also nicht in der besonderen bankmäßigen Form oder von Bankkunden, vom Aufwertungsverbot aus-

zunehmen. In der zweiten Lesung im Ausschuß war der Antrag gestellt, solche Darlehensansprüche wie Vermögensanlagen aufzuwerten. Unter dem Gewicht der dagegen erhobenen Einwendungen ist der Antrag jedoch fallen gelassen worden. Andere auf Einschränkung des Aufwertungsverbots hinielende Anträge sind abgelehnt worden. Es ergibt sich daraus, wie schon im Urteil des erkennenden Senats vom 17. Oktober 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 210) dargelegt ist, die Absicht des Gesetzes, Verpflichtungen der Kreditbanken aus der Anschaffung des von ihnen demnächst wieder auszuleihenden Geldes in weitestem Umfang von der Aufwertung auszunehmen, namentlich nicht bloß die von den Banken bei Bankkunden im gewöhnlichen Sinn, sondern alle zur Beschaffung von Ausleihmitteln von der Bank irgendwo aufgenommenen Darlehen. Demgegenüber kann dem in der gemeinsamen Überschrift über §§ 65 und 66 und in der besonderen Überschrift über § 66 enthaltenen Ausdruck „Bankguthaben“ kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden. Die Meinung der Revision, § 66 AufwG. finde auf Darlehen keine Anwendung, bei deren Hingabe allein oder ganz überwiegend auf die dingliche Sicherheit Wert gelegt worden sei, würde auch zur Notwendigkeit von Unterscheidungen führen, die in Wirklichkeit häufig gar nicht gemacht werden könnten.